# Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. April 2020 — Anglo Austrian AAB und Belegging-Maatschappij "Far-East"/EZB

(Rechtssache T-797/19 R-II)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Beaufsichtigung von Kreditinstituten – Beschluss, mit dem einem Kreditinstitut die Zulassung entzogen wird – Neuer Antrag – Art. 160 der Verfahrensordnung)

(2020/C 247/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Parteien

Antragstellerinnen: Anglo Austrian AAB AG, ehemals Anglo Austrian AAB Bank AG (Wien, Österreich), und Belegging-Maatschappij "Far-East BV" (Velp, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtanwälte M. Fischer, J. Willheim, M. Ketzer und O. H. Behrends)

Antragsgegnerin: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: C. Hernández Saseta, E. Yoo und V. Hümpfner)

# Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses vom 14. November 2019, Az. ECB-SSM-2019-AT-8, WHD-2019-0009, mit dem die Europäische Zentralbank der Anglo Austrian AAB Bank AG die Zulassung als Kreditinstitut mit Wirkung ab Bekanntgabe des Beschlusses entzogen hat

#### **Tenor**

- 1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Mai 2020 — Isopix/Parlament

(Rechtssache T-163/20 R und T-163/20 R II)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Erbringung fotografischer Dienstleistungen – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Teilweise offensichtliche Unzulässigkeit der Klage – Unzulässigkeit – Dringlichkeit – Fumus boni iuris – Interessenabwägung)

(2020/C 247/23)

Verfahrenssprache: Französisch

# Parteien

Antragstellerin: Isopix SA (Ixelles, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Van den Bulck und J. Fahner)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: K. Wójcik und E. Taneva)

# Gegenstand

Anträge nach den Art. 278 und 279 AEUV, mit denen in der Rechtssache T-163/20 R die Aussetzung des Vollzugs der Maßnahme des Parlaments vom 24. März 2020, mit der der Antragstellerin mitgeteilt wird, dass ihr Angebot für den öffentlichen Auftrag COMM/DG/AWD/2019/854 nicht erfolgreich gewesen sei und der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben worden sei, sowie die Anordnung an das Parlament, den Analysebericht der Angebote vorzulegen, und in der Rechtssache T-163/20 R II die Aussetzung des Vollzugs der Maßnahme des Parlaments vom 17. April 2020 begehrt wird, mit der ihr mitgeteilt wird, dass ihr Angebot für den öffentlichen Auftrag COMM/DG/AWD/2019/854 mit der Begründung abgelehnt wurde, dass sie die Auswahlkriterien in Bezug auf die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht erfülle

#### Tenor

- 1. Der Vollzug der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2020, mit der der Isopix SA mitgeteilt wird, dass ihr Angebot für den öffentlichen Auftrag COMM/DG/AWD/2019/854 nicht erfolgreich gewesen sei und der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben worden sei, wird ausgesetzt.
- 2. Dem Parlament wird aufgegeben, Isopix die nichtvertrauliche Fassung des Analyseberichts der Angebote vorzulegen.
- 3. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz in der Rechtssache T-163/20 R II wird als unzulässig zurückgewiesen.
- 4. Die Beschlüsse vom 3. April 2020, Isopix/Parlament (T-163/20 R), und vom 22. April 2020, Isopix/Parlament (T-163/20 R II), werden aufgehoben.
- 5. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

# Klage, eingereicht am 17. April 2020 — FT u. a./Kommission (Rechtssache T-224/20)

(2020/C 247/24)

Verfahrenssprache: Französisch

#### **Parteien**

Kläger: FT und 22 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

# Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Kommission betreffend die Erstellung der Abrechnung der Dienstbezüge der Kläger für Juni 2019 aufzuheben, soweit darin rückwirkend zum 1. August 2018 erstmals die für ihre Bezüge geltenden neuen Berichtigungskoeffizienten angewandt werden;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

# Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

- 1. Verstoß gegen die Art. 64 und 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut), Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und offensichtlicher Beurteilungsfehler. Die Kommission habe den Klägern noch keine Informationen übermittelt, anhand derer diese nicht nur die Herabsetzung des auf ihre Dienstbezüge angewandten Berichtigungskoeffizienten, sondern auch die rückwirkende Anwendung, die eine besonders hohe Schuld entstehen lasse, hätten nachvollziehen können.
- 2. Verstoß gegen Art. 85 des Statuts, gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und gegen die Fürsorgepflicht. Die Kläger hätten die im Bezugszeitraum ausnahmsweise rückwirkend vorgenommene Herabsetzung des auf ihre Dienstbezüge angewandten Berichtigungskoeffizienten nicht vorhersehen können. Da die Voraussetzungen von Art. 85 des Statuts nicht erfüllt seien, könne die Kommission von ihnen nicht die Erstattung mehrerer Monatsgehälter aufgrund der rückwirkenden Änderung des Berichtigungskoeffizienten verlangen.